

**Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser
(AVW)**

vom 6. November 1980

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1980 die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
10.12.81 (Amtsbl. Nr. 49 v. 17.12.81), in Kraft seit 01.01.82
04.11.82 (Amtsbl. Nr. 46 v. 18.11.82), in Kraft seit 01.12.82
14.07.83 (Amtsbl. Nr. 30 v. 28.07.83), in Kraft seit 01.01.83
16.02.84 (Amtsbl. Nr. 9 v. 01.03.84), in Kraft seit 01.08.83
20.12.84 (Amtsbl. Nr. 52 v. 28.12.84), in Kraft seit 01.01.85
07.11.85 (Amtsbl. Nr. 47 v. 21.11.85), in Kraft seit 01.01.86
10.12.87 (Amtsbl. Nr. 51 v. 17.12.87), in Kraft seit 01.01.88
15.03.90 (Amtsbl. Nr. 12 v. 22.03.90), in Kraft seit 01.04.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
07.11.91 (Amtsbl. Nr. 46 v. 14.11.91), in Kraft seit 01.01.92
03.09.92 (Amtsbl. Nr. 38 v. 17.09.92), in Kraft seit 01.10.92
05.11.92 (Amtsbl. Nr. 47 v. 20.11.92), in Kraft seit 01.01.93
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
16.12.99 (Stadtztg. Nr. 26 v. 30.12.99), in Kraft seit 01.01.00 bzw. ab 01.01.01
02.03.00 (Stadtztg. Nr. 6 v. 23.03.00), in Kraft seit 01.04.00
05.07.01 (Stadtztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
Geändert durch Beschluß der Stadtwerke Heilbronn GmbH vom
04.12.02 (Stadtztg. Nr. 25 v. 12.12.02), in Kraft seit 01.01.03
12.12.05 (Stadtztg. Nr. 26 v. 22.12.05), in Kraft seit 01.01.06
15.12.09 (Stadtztg. Nr. 25 v. 17.12.09), in Kraft seit 01.01.10
12.12.13 (Stadtztg. Nr. 25 v. 12.12.13), in Kraft ab 01.01.14

§ 1 Wasserversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) (AVBWasserV) und diese örtlichen Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser für die Stadtwerke Heilbronn (AVW). Beide Vorschriften (AVBWasserV und AVW) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVW haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBWasserV Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Wasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, ferner - soweit erforderlich - ein Grundriss und Schnitt eines Wasserzählerschachtes,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Wasserversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Mitteilungen der Stadtwerke für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Wasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBWasserV.

§ 2 Hausanschluss

(1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dabei sind im Grundbuch selbständig geführte Grundstücke, die dem angeschlossenen Grundstück dienen, z.B. Stellplätze, Garagen, Anteile an gemeinschaftlich genutzten Flächen usw. dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnen.

(3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Abs. 4 zu leisten.

(4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. § 10 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.

(5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

(6) Wenn im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung in die ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden sind, ist bei der Bebauung der Grundstücke die Lage der Hausanschlussleitungen so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt in das Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

Die Fertigverlegung des Hausanschlusses bis zur Hauptabsperrvorrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen.

§ 2 a **Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse** **mit zeitlicher Begrenzung**

(1) Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Nutzungsbegrenzung, insbesondere Bauwasseranschlüsse, Anschlüsse für fliegende Bauten, Festplätze und ähnliche Anschlüsse, werden von den Stadtwerken auf Antrag hergestellt. Sie gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne des § 10 AVBWasserV.

(2) Der Anschlussnehmer hat bei solchen Anschlüssen den Stadtwerken ab Verteilungsnetz alle Kosten zu ersetzen, die den Stadtwerken aus deren Herstellung, Vorhandensein und Wiederentfernung entstehen.

(3) Der Anschlussnehmer solcher Anschlüsse hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilungsnetz einzustehen; in Schadensfällen hat er einen Schaden der Stadtwerke zu ersetzen und die Stadtwerke von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3 **Bedarfsdeckung**

(1) Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage sind die Stadtwerke zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

(2) Ein Reserveanschluss wird von den Stadtwerken plombiert. Die Plombe darf nur von einem Beauftragten der Stadtwerke auf Anforderung des Kunden entfernt werden.

(3) Für die Vorhaltung von Reservewasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben.

§ 4

Baukostenzuschuss Allgemeine Regelung zu § 9 AVBWasserV

(1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).

(2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss sind die Grundstücksgröße und die Geschossfläche (Berechnungsquadratmeter). Diese werden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Stadt Heilbronn über die Erhebung des Erschließungsbeitrags berechnet. Der Berechnung ist höchstens eine Geschossflächenzahl von 1,5 zugrunde zu legen. Dies gilt auch für einen weiteren Baukostenzuschuss, der im übrigen nach § 6 zu bemessen ist. Im übrigen gilt § 2 Abs. 2.

(3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Wasserversorgung maßgebend.

(4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsanforderung fällig.

(5) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben für den Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellen, Schaustellen, Wirtschaftszelte).

(6) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird, oder
- b) sich das Maß der baulichen Nutzung des bereits angeschlossenen Grundstücks um mehr als 70 Berechnungsquadratmeter erhöht.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken Veränderungen im Sinne des Absatzes 7 vor dem Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Eintritt der Änderung. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige entsteht der Anspruch erst mit dem bekannt werden der Änderung bei den Stadtwerken. Der Baukostenzuschuss ist spätestens einen Monat nach Zugang der Zahlungsanforderung fällig.

§ 4 a
Baukostenzuschuss
Besondere Regelungen
zu § 9 Abs. 1 bis 4 AVBWasserV

(1) Wird ein Anschluss innerhalb eines Versorgungsbereiches an eine Verteilungsanlage hergestellt, mit deren Errichtung nach dem 31. Dezember 1980 begonnen worden ist, wird der Baukostenzuschuss für den Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz gemäß den Allgemeinen Regelungen nach § 4 und der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Berechnungsart erhoben.

(2) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben.

(3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen - die bei wirtschaftlicher Betriebsführung - notwendig sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die der Erschließung des jeweiligen Versorgungsbereiches dienenden Anlagen, insbesondere Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(4) Von den Kosten gemäß Absatz 3 sind vorweg die anteiligen Kosten abzuziehen, die aufgrund der Berechnungsquadratmeter auf Sondervertragskunden und auf Anlagenreserven für die spätere Erhöhung der Leistungsanforderung entfallen. Die danach verbleibenden Kosten sind der Baukostenzuschussberechnung gemäß Absatz 5 zugrunde zu legen.

(5) Der Baukostenzuschuss beträgt 40 % der gemäß Absatz 4 Satz 2 anzusetzenden Kosten, wobei sich der von den Stadtwerken vom jeweiligen Anschlussnehmer zu erhebende Baukostenzuschuss wie folgt errechnet:

$$\text{Baukostenzuschuss in EUR} = \frac{0,7 \times K}{(GR+GF)} \times Bm^2$$

Es bedeuten:

K = gemäß Absatz 4 Satz 2 anzusetzende Kosten.

(GR+GF) = Summe der Grundstücksflächen und Geschossflächen, die nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Bm² = Kostenanteil je Quadratmeter (Grundstücksgröße und Geschossfläche) des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 sowie § 6 zu bemessen.

§ 4 b
Baukostenzuschuss
Besondere Regelungen
zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde, oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist (Altfälle), beträgt der Baukostenzuschuss 1,55 EUR je Berechnungsquadratmeter.

§ 5
Baukostenzuschuss
- Besondere Bemessungsgrundlagen -

(1) Bei der Ermittlung der Grundstücksgröße bleiben folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

- a) außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.
- b) innerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

(2) Landwirtschaftlich, weinbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzte zusammenhängende Grundstücke werden höchstens mit einer Grundstücksgröße von 3.000 m² berechnet; sie gelten im übrigen als nicht angeschlossen im Sinne der Bestimmungen über den Baukostenzuschuss. Bei einer Bebauung dieser Grundstücke wird die Geschossfläche nur hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Gebäude angesetzt.

§ 6
Baukostenzuschuss
- Nachveranlagungen -

- (1) Bei der Nachveranlagung sind die Bemessungsgrundlagen wie folgt zu ermitteln:
- a) Summe der Berechnungsquadratmeter, die sich für das Grundstück nach der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt.
 - b) Abzüglich: Summe der Berechnungsquadratmeter des Grundstücks, die sich vor der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt. Lässt sich die frühere tatsächliche Bebauung nicht ermitteln, errechnet sich die Geschossfläche aus der früheren baulichen Grundfläche multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse. Soweit das Grundstück bereits nach dem Maß der zulässigen Nutzung (Grundstücks- und Geschossfläche) veranlagt wurde, ist die Summe dieser Berechnungsquadratmeter anzusetzen.
 - c) = Berechnungsquadratmeter, die der Nachveranlagung zugrunde zu legen sind.

Ist die Zahl der Berechnungsquadratmeter in Buchstabe b) höher als die nach Buchstabe a), verbleibt es bei der bisherigen Veranlagung.

(2) Im übrigen gilt § 4 für Nachveranlagungen entsprechend.

§ 7
Kostenbeteiligung
- Feuerlöschzwecke -

Übernimmt die SWH auf Antrag des Anschlussnehmers bei Grundstücken mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren, die diesem gemäß § 3 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise, so hat der Anschlussnehmer eine einmalige Kostenbeteiligung von 123,00 EUR je m³ zugesagter Leistung je Stunde zu tragen.

§ 8 Hausanschlusskosten

Verlegung des Hausanschlusses nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(1) Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 Metern bei Anschlussleitung bis DN 50 einen Betrag von 2.290,00 EUR. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um 105,00 EUR/Meter.

(2) Für einen Hausanschluss der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten Beträge die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.

(3) Stellt die SWH für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der SWH die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

Verlegung des Hausanschlusses im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(5) In den Fällen des § 2 Abs. 6 verlangt die SWH vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einen Betrag von 2.045,00 EUR. Für die Fertigstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle sind für jeden angefangenen Meter Leitungslänge 50,00 EUR zu entrichten.

§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Als Verbrauch gilt auch die Wassermenge, die bei Leitungsschäden in der Kundenanlage, offenen Zapfstellen und ähnlichen Vorgängen aus der Kundenanlage abläuft.

§ 10 Preisregelungen

(1) Der Preis für einen Kubikmeter verbrauchtes Wasser beträgt ab 01. Januar 2014 2,23 Euro (Arbeitspreis).

Bei dem unter Nr. 1 genannten Preis handelt es sich um den Nettoarbeitspreis. Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7 %.

(2) Ohne Rücksicht auf die verbrauchte Wassermenge wird zusätzlich folgender Grundpreis erhoben.

Bemessungsgrundlagen

Zählerart	Zählerleistung m ³ /h	monatl. Teilbetrag EUR
a) Hauswasserzähler	Qn 2,5	2,30
	Qn 6	3,85
	Qn 10	6,15
b) Großwasserzähler (Messeinheiten in mm Nennweite)	Qn 15	28,10
	Qn 40	38,35
	Qn 60	43,45
	Qn150	63,90

Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet.

(3) Bereitstellungspreise werden erhoben für

- a) Reserveanschlüsse mit 55,20 EUR/Jahr je m³/h Leistung des eingebauten Zählers,
- b) die Vorhaltung von Löschwasser der gemäß § 7 zugesagten Leistung mit 14,70 EUR/Jahr je m³/h.

Bei Wasserverbrauch wird der Arbeitspreis zusätzlich berechnet. Die Bereitstellungspreise werden nach § 24 AVBWasserV abgerechnet. Bezüglich angefangener Monate gilt die Regelung unter Abs. (2), letzter Absatz.

(4) Für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern und Wasserzähler für Überflurhydranten, die gemäß § 22 AVBWasserV ausgegeben werden, wird neben dem Arbeitspreis eine Miete erhoben. Die Miete wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von den Stadtwerken festgesetzt.

(5) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(6) Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.

(7) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBWasserV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

§ 11
Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- (1) Soweit Ansprüche der Stadtwerke gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 6 % jährlich zu erheben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVW werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12
Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Preise, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet wird.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

**Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen
Gas (AVG)**

vom 17. Mai 1984

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1984¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 17. Mai 1984 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

-
- 1) Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
07.06.84 (Amtsbl. Nr. 24 v. 14.06.84), in Kraft seit 01.07.84
04.07.85 (Amtsbl. Nr. 29 v. 18.07.85), in Kraft seit 01.08.85
16.11.89 (Amtsbl. Nr. 48 v. 30.11.89), in Kraft seit 01.01.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
21.03.91 (Amtsbl. Nr. 13 v. 28.03.91), in Kraft seit 01.04.91
26.09.91 (Amtsbl. Nr. 40 v. 04.10.91), in Kraft seit 01.10.91
03.09.92 (Amtsbl. Nr. 38 v. 17.09.92), in Kraft seit 01.10.92
09.12.93 (Amtsbl. Nr. 51 v. 23.12.93), in Kraft seit 01.01.94
21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94
06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97
25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
04.03.99 (Stadztg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99
22.04.99 (Stadztg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99
23.09.99 (Stadztg. Nr. 20 v. 07.10.99), in Kraft seit 01.01.99
18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
02.03.00 (Stadztg. Nr. 6 v. 23.03.00), in Kraft seit 01.04.00
04.05.00 (Stadztg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
21.11.00 (Stadztg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
05.07.01 (Stadztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.02.02
20.09.01 (Stadztg. Nr. 20 v. 04.10.01), in Kraft seit 01.10.01
11.04.02 (Stadztg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02
Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom
11.09.02 (Stadztg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
19.05.03 (Stadztg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
24.09.04 (Stadztg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04

§ 1**Gasanschluss- und Gasversorgungsvertrag**

(1) Für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn und die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Gas der Stadtwerke Heilbronn (AVG). Beide Vorschriften (AVBGasV und AVG) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sehen die AVBGasV für einen zu regelnden Sachverhalt unterschiedliche Regelungen vor bzw. lassen solche zu, so legen die AVG diese Regelungen fest.

(2) Die Versorgung eines Grundstücks mit Gas ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100.

(3) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Gasversorgungsnetz ist grundsätzlich vom Grundstückseigentümer zu stellen. Der Anschlussvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Den Gasversorgungsvertrag schließen die Stadtwerke mit dem jeweiligen Kunden ab. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen des § 2 AVBGasV.

§ 2**Hausanschluss**

(1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Stadtwerke können die Versorgung nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach § 4 AVG zu leisten.

(4) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu, gilt § 10 Abs. 6 AVBGasV entsprechend.

(5) Wenn im Zuge der bebauungsmäßigen Erschließung in die ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden sind, ist bei der Bebauung der Grundstücke die Lage der Hausanschlussleitungen so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt in das Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

Die Fertigverlegung des Hausanschlusses bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBGasV seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

§ 4 Kostenersatz in besonderen Fällen

(1) Sofern die Stadtwerke die Versorgung im Falle des § 2 Abs. 3 nicht ablehnen - insbesondere dann, wenn eine Versorgungsleitung neu und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung einer Straße eingelegt werden kann - haben die Anschlussnehmer Kostenersatz zu leisten. Eine Rückerstattung dieser Kosten durch die Stadtwerke erfolgt nicht, es sei denn, dass diese mit dem Anschlussnehmer eine abweichende Vereinbarung, die der Schriftform bedarf, getroffen haben.

(2) Erfordert die Versorgung eines Anschlussnehmers die Verlegung von Versorgungsleitungen in private Straßen, Gehwege, Fahrwege und Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so kann die Versorgung nur erfolgen, wenn die Leitungsverlegung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert wird und der Anschlussnehmer die Kosten der Leitungsverlegung trägt.

(3) Der Anspruch auf den Kostenersatz entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

§ 5 Hausanschlusskosten

Verlegung des Hausanschlusses nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(1) Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Anschlussleitung DN 50 einen Betrag von 2.016,54 (1738,40) EUR. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um 83,06 (71,60) EUR/Meter. Erfolgt die Verlegung der Gashausanschlussleitung zusammen mit der Neuverlegung oder Auswechslung der Wasserhausanschlussleitung in einem gemeinsamen Rohrgraben, ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss auf 1719,99 (1482,75) EUR und die Kosten bei Mehrlängen auf 47,44 (40,90) EUR/Meter. Führt der Anschlussnehmer im Einvernehmen und nach den Angaben der Stadtwerke die Erdarbeiten selbst aus, so ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss um 23,72 (20,45) EUR/Meter tatsächlicher Grabenlänge. Für einen Hausanschluss, der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.

(2) Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Gasversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten nach besonderer Abrechnung zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

Verlegung des Hausanschlusses im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 5 hat der Anschlussnehmer die gesondert ermittelten notwendigen Kosten zu tragen und zwar den Anteil für die Vorabverlegung der Hausanschlussleitung im Rahmen der Erschließung **mit** Tiefbauarbeiten und den Anteil für die Fertigverlegung der Hausanschlussleitung **ohne** Tiefbauarbeiten.

§ 6

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Absperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Gasmenge wird durch eichamtlich beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt.

§ 7

Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifberechnungsgrundlagen zur Folge haben kann, unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse zugunsten des Kunden, so können die Stadtwerke den neuen Tarif von dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Monat an erheben. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse zuungunsten des Kunden und verletzt er die ihm obliegende Anzeigepflicht, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten und dem tatsächlich zu zahlenden Tarif für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Tarifs nachzufordern.

§ 8

Tarifwahl, Sonderabnehmervertrag

(1) Der Kunde hat nach § 2 der Bundestarifordnung Gas vom 10. Februar 1959 in der Fassung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) bzw. der jeweils gültigen Fassung die Tarifwahl. Erklärt der Kunde nicht spätestens zwei Wochen nach Beginn des Gasbezugs, welchen Tarif er wählt, so stufen ihn die Stadtwerke in einen Tarif ein. Der Kunde kann dieser Einstufung innerhalb vier Wochen widersprechen.

(2) Der Kunde, ist an den Tarif, den er gewählt hat oder in den er eingestuft worden ist, für die Dauer des laufenden Abrechnungsjahres gebunden. Bei erheblicher Änderung der für die Tarifwahl maßgebenden Verhältnisse kann der Kunde eine Änderung der Tarifeinstufung verlangen.

(3) Der Gasverbrauch wird am Ende des Abrechnungsjahres nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung), soweit die Nennwärmeleistung der Kundenanlage 15 kW nicht überschreitet.

(4) Kunden, die einen jährlichen Verbrauch von mehr als 150.000 kWh haben, können auf Antrag einen Sonderabnehmervertrag erhalten. Sofern und soweit der vorgenannte Mindestverbrauch in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht erreicht wird, erfolgt eine rückwirkende Einstufung des Kunden in einen allgemeinen Tarif mit der Maßgabe der Rückrechnung des Verbrauchs der beiden zurückliegenden Kalenderjahre nach den Preisregelungen des § 10.

§ 9

Gasqualität, Abrechnung

(1) Die Stadtwerke liefern Gas (Erdgas) in der von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) angebotenen Qualität mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 20 mbar.

(2) Die Stadtwerke rechnen den Gasverbrauch mit dem Kunden thermisch ab, d.h., die abgenommene Gasmenge (Volumen) wird in m³ gemessen und in Kilowatt-Stunden (kWh/m³) umgerechnet.

(3) Die Zahl der kWh/m³ ergibt sich aus:

Zählerstandunterschied x Zustandszahl x Brennwert des Gases im Normzustand.

(4) Zustandszahl und der Brennwert des Gases werden von den Stadtwerken errechnet und aus abrechnungstechnischen Gründen zu einem Faktor (Zustandszahl x Brennwert = Faktor) zusammengefasst.

(5) Der tarifliche Faktor (kWh/m³) sowie dessen Änderungen werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Preisregelungen

(1) Für die Lieferung von Gas erheben die Stadtwerke Arbeitspreise und Grundpreise. Der Grundpreis ist ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach Setzen des Gaszählers zu bezahlen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den laufenden Monat der Grundpreis voll zu bezahlen.

(2) Ab 01. Oktober 2004 gelten folgende Tarifpreise:

T a r i f	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis EUR/Monat
K Kleinverbrauchstarif	8,49 (7,32)	3,29 (2,84)
G 1 Grundpreistarif 1	5,95 (5,13)	7,24 (6,24)
G 2 Grundpreistarif 2	4,95 (4,27)	12,37 (10,66)
G 3 Grundpreistarif 3	4,45 (3,84)	17,48 (15,07) bis 15 kW Nennwärmeleistung
		0,50 (0,43) je weiteres kW Nennwärmeleistung
M Münzgastarif	1,10 (0,95) EUR/Marke	

Die genannten Preise sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 16 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise.

Das Entgelt für Gaslieferungen nach dem allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen

- bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,77 Cent/kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

(3) Die Preise gelten sowohl für Haushalt-Kunden als auch für Nichthaushalt-Kunden.

(4) Bei der Ermittlung der Nennwärmeleistung werden Herde und Warmwasserbereitungsanlagen nicht berücksichtigt.

(5) Die Ermittlung der für die Grundpreisbildung des Tarifs G 3 (Grundpreistarif 3) maßgebenden Leistung erfolgt

- bei Verwendung von mehreren Heizgeräten
- bei Verwendungen anderer Gas-Verbrauchseinrichtungen als Heizkessel

nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Jahresverbrauch in kWh}}{1.600 \text{ Benutzungsstunden}} = \text{Nennwärmeleistung}$$

Führt die für die Grundpreisbildung maßgebende Nennwärmeleistung zu einem im Vergleich mit anderen Anlagen unverhältnismäßig höheren Grundpreis, wird die grundpreispflichtige Leistung auf Antrag durch die Stadtwerke gesondert festgesetzt.

Umstellungs- und Übergangsregelung: Die für die Grundpreisbildung ab 01.01.1994 maßgebende Nennwärmeleistung wird unter Berücksichtigung des Erdgasverbrauchs 1993 entsprechend der vorstehenden Formel ermittelt. Diese Nennwärmeleistung wird nur auf Antrag und nur in den Fällen geändert, wenn die tatsächliche Nennwärmeleistung niedriger ist.

(6) Sind mehrere Zähler vorhanden, so werden die Grundpreise für jeden Zähler in Rechnung gestellt.

(7) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(8) Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBGasV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.

(9) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gasmenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBGasV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats

bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

(1) Soweit Ansprüche der Stadtwerke gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 6 % jährlich zu erheben.

(2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Kostenersatz nach § 4 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

(3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVG werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

(4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 15,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 3,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenersatzungen und ähnliche Ansprüche sind Nettopreise (ausgenommen Münzgas, Mahnkosten, Stundungs- und Verzugszinsen), zu denen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet wird. Sie wird im Falle einer Rückvergütung zurückgezahlt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen treten am 1. Juni 1984 in Kraft. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt anstelle der seitherigen Anlage 1 zur AVBGasV, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 16. Februar 1984 und Anlage 2 zur AVBGasV, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 18. September 1981.

(2) Soweit in Gas-Sonderverträgen die seitherigen Anlagen zur AVBGasV vertraglich als Bestandteil vereinbart sind, gelten diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen als Anlagen zur AVBGasV, indem sie diese neu fassen und ersetzen.

**Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen
Heizwasser für den Versorgungsbereich Innenstadt
Heilbronn (AVHInnenstadtHN)
vom 23. Februar 2012**

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Februar 2012

1. Heizwasserversorgungsvertrag

- 1.1 Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Heilbronner Versorgungs GmbH (nachfolgend HVG) gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der HVG (AVHInnenstadtHN). Beide Bedingungen (AVBFernwärmeV und AVHInnenstadtHN) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVHInnenstadtHN haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe der Normheizlastberechnung nach DIN EN 12831,
 - b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
 - d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die HVG dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.
- 1.4 Die HVG schließt den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HVG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.5 Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Nr. 1.4 entsprechend.

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom 14.06.12 (Stadtztg. Nr. 12 v. 14.06.12), in Kraft seit 15.06.12

- 1.6 In besonderen Fällen kann die HVG einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 1.7 Das erstmalige Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gelten hinsichtlich Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hausanschluss

- 2.1 Im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung sind in alle ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden. Bei der Bebauung der Grundstücke ist deren Lage so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt ins Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.
- 2.2 Die Fertiglegung des Hausanschlusses erfolgt durch die HVG, wobei die erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer entsprechend den Forderungen der HVG durchzuführen sind.
Hinweis: Die Arbeiten für die Fertiglegung des Fernwärme-Hausanschlusses sollten aus Kostengründen parallel zur Fertiglegung des Wasserhausanschlusses und gegebenenfalls weiterer Anschlüsse ausgeführt werden.
- 2.3 Sollten durch Aufteilung der jetzt gebildeten Grundstücke oder durch Erweiterung des Baugebietes andere Voraussetzungen geschaffen werden, gelten die nachfolgenden Ziffern.
- 2.4 Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der HVG herzustellen. In besonderen Fällen können von der HVG Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.5 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2.6 Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde kann im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf zur Beheizung seines Gebäudes und zur Warmwasserversorgung aus dem Verteilernetz der HVG decken.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Die HVG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeübertragers (Anschlusswert). Der Mindestanschlusswert beträgt 15 kW.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss beträgt 6,66 (5,60) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- 4.4 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Der jeweilige Betrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung zur Zahlung fällig.

5. Weiterer Baukostenzuschuss

- 5.1 Die HVG erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 5 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 4.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei der HVG zu Veränderungen im Sinne der Nr. 5.1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ziffer 4 Nr. 4.4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Nr. 5.3 entsprechend.
- 5.3 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

6. Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der HVG zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHInnenstadtHN) enthalten, die Bestandteil dieser AVHInnenstadtHN sind.

7. Kundenanlage

- 7.1 Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der HVG im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen / Gewinden dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der HVG bedient und unterhalten werden.
- 7.2 Um die Funktion der Wärmeversorgung des Versorgungsgebietes gewährleisten zu können, ist die Planung vor Ausführung der HVG zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.3 Das vom Anschlussnehmer beauftragte Heizungsunternehmen kann die Wärmeübergabestationen von der HVG gemäß Kostenangebot beziehen.
- 7.4 Die Ausführungen in den TAB sind zwingend zu beachten.

8. Hausanschlusskosten

- 8.1 Der Anschlussnehmer hat der HVG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- 8.2 Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Stellt die HVG für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der HVG die auf ihn entfallenen anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- 8.3 In den Fällen der Ziffer 2 Nr. 2.4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

- 9.1 Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die HVG in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

- 9.2 Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der HVG zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von der HVG entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

10. Wärmepreis / Abrechnung

- 10.1 Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.
- 10.2 Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.
- 10.3 Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der HVG zurückgeführte Heizwasser wird je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.
- 10.4 Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.
- 10.5 Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf Antrag ein Sonderabnehmervertrag abgeschlossen werden.
- 10.6 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HVG erhebt für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

- 10.7 Soweit die HVG die Kundenanlage überprüft, kann sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.
- 10.8 Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der HVG abgerechnet.

11. Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- 11.1 Werden Ansprüche der HVG gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- 11.2 Werden Ansprüche der HVG aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, ist die HVG berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- 11.3 Für alle übrigen Ansprüche der HVG aus diesen AVHInnenstadtHN werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- 11.4 Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

12. Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sonderkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Innenstadt Heilbronn treten am 24.02.2012 in Kraft.

**Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen
Heizwasser (AVH) für den Versorgungsbereich
des Heizwerkes Kauffmannstraße**

vom 11. März 1993

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 1993¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 11. März 1993 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Heizwasser für den Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

§ 1

Heizwasserversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und die örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der Stadtwerke Heilbronn (AVH). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVH) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVH haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
 21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94
 06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94
 15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
 12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97
 25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98
 10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
 04.03.99 (Stadztg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99
 22.04.99 (Stadztg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99
 18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
 04.05.00 (Stadztg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
 21.11.00 (Stadztg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
 05.07.01 (Stadztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
 11.04.02 (Stadztg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom
 11.09.02 (Stadztg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
 19.05.03 (Stadztg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
 24.09.04 (Stadztg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04
 11.08.11 (Stadztg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft ab 01.10.11

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss mit Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von 10 Jahren.

§ 2 Hausanschluss

(1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Absatz 4 zu leisten.

(4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. Im übrigen gilt § 10 Absatz 5 AVBFernwärmeV entsprechend.

(5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

§ 4**Baukostenzuschuss**

(1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).

(2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeübertragers (Anschlusswert).

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt 50,34 (43,40) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).

(4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrages. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

§ 5**Weiterer Baukostenzuschuss**

(1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 10 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

§ 6 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlageteile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) enthalten, die Bestandteil dieser AVH sind.

§ 7 Kundenanlage

Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

§ 8 Hausanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

§ 9

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

§ 10

Wärmepreis/Abrechnung

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des **Grundpreises** richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des **Arbeitspreises** errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher **Messpreis** berechnet. Die Wärmepreise (Grundpreis und Arbeitspreis) werden jeweils vom Gemeinderat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt, bei Bedarf angepasst und sind für alle Kunden verbindlich.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Heizwasser werden je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Meßeinrichtung Abschlagszahlungen (§25 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

(6) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(7) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

§ 11**Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten**

- (1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVF und AVH werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12
Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19%) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13
Inkrafttreten

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) treten am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Anlage 1

zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen
Heizwasser (AVH)

**Technische Anschlussbedingungen
(nachstehend TA genannt)**

für den Anschluss und Betrieb von Anlagen an
die Heizwasser-Fernwärmeversorgung der
STADTWERKE HEILBRONN
(nachstehend SWH genannt)

1.0 ALLGEMEINES**1.1 Geltungsbereich**

1.1.1 Diese "Technischen Bedingungen und Vorschriften für die Lieferung von Wärme" (TA) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Heilbronn (SWH) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und den SWH abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag.

1.1.2 Änderungen und Ergänzungen der TA geben die SWH in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den SWH. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen, die jeweils letzte Fassung der TA zu beachten. Die SWH können eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TA erstellt und betrieben werden.

- 1.1.3 Anlagen, die den TA, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von den SWH bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Heizungsanlagen werden durch den Anschluss an das Fernwärmenetz nicht behoben.

- 1.1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TA sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfragen bei den SWH zu klären.

1.2 Verpflichtungen des Kunden

- 1.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Anlagenersteller) zu veranlassen, entsprechend den jeweils gültigen TA zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Die sachkundigen Mitarbeiter der SWH stehen zu Rücksprachen dem Kunden und dessen Heizungs-firma zur Verfügung.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, deren Gewerbeanmeldung gemäß § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung durch die Gewerbemeldestelle bescheinigt ist. Diese Firmen müssen bei der Handwerkskammer oder Industrie und Handelskammer als Heizungsbauer eingetragen werden.

- 1.2.2 Vor der Inbetriebnahme ist die Kundenanlage einer ordnungsgemäßen Dichtigkeits- und Druckprobe mit Kaltwasser zu unterziehen. Der Prüfdruck muss 3 Stunden gehalten werden. Dieses muss seitens der Heizungs-firma im Abnahmeprotokoll den SWH bestätigt werden.

1.2.3 Zur erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss der Kunde bzw. dessen Vertreter und der für die Technik verantwortliche Vertreter der Heizungsfirma (bauleitender Monteur genügt nicht) anwesend sein.

1.2.4 Die SWH nehmen auf Wunsch des Kunden eine kostenlose Prüfung der fertig montierten Kundenanlage auf Einhaltung der Technischen Richtlinien vor. Sie ist für die SWH unverbindlich. Seitens der SWH wird keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage übernommen. Die Überprüfung kann sich nur darauf beschränken, etwaige durch Besichtigung und Messung erkennbare Fehler festzustellen. Auf keinen Fall übernehmen die SWH eine Prüfung der Kundenanlage hinsichtlich der Berechnung und konstruktiven Ausführung.

Bei dieser Überprüfung muss der Kunde bzw. dessen Vertreter und die Heizungsfirma mit anwesend sein.

1.3 **Leitsätze für den Betrieb und die Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Gebäude-Heizungsanlage**

1.3.1 Der Bau und Betrieb der den Wärmeaustauschern nachgeschalteten Gebäude-Heizungsanlagen hat vom Kunden nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse zur Störungs- und Korrosionsverhütung zu erfolgen. Ergänzungen und Umbauten an bestehenden Systemen zur Erlangung von Störungs- und Korrosionsverhütung sind vom Kunden auf Verlangen der SWH durchzuführen.

1.3.2 Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Gebäude-Heizungsanlage

Zur Korrosionsverhütung wird die Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Kundenanlage mit Korrosionsschutzchemikalien gefordert.

Zur Überprüfung der Wasserqualität des Heizungsumlaufwassers der Kundenanlage ist eine Probeentnahmemöglichkeit nach SWH-Angabe zu schaffen.

Die nachfolgenden Richtwerte der chemischen Parameter sind im sekundären Heizungskreislauf im Dauerbetrieb einzuhalten:

pH-Wert:	7,5 - 9,5
Leitfähigkeit:	<200 ms/cm
Erdalkalien:	<0,005 mol/m ³
Säurekapazität: bis pH 4,3	<0,5 mol/m ³
Sauerstoffgehalt:	<02, mg/l
Kohlensäuregehalt:	möglichst gering
Phosphatgehalt:	0-10 mg/l P ₂ O ₅
Silikatgehalt:	<90 mg/SiO ₂
Hydrazingehalt:	0,1 - 0,2 mg/l
Ammoniumgehalt:	<2 mg/l

Schweb- und Feststoffe über 90 m sind durch geeignete Schutzfilter vor Eintritt des Kondensats, bzw. Heiz- oder Brauchwassers in den Wärmetauscher auszuscheiden.

Bei Nichteinhalten vorstehender Leitsätze und Richtwerte haftet der Kunde gegenüber dem Lieferer für alle Schäden, die aus diesem Nichteinhalten entstehen.

2.0 ART DER VERSORGUNG

2.1 Medium/Druck

Die Stadtwerke liefern Wärme in Form von Heizwasser mit einem Überdruck von max. 16 bar.

2.2 Netztemperaturen derzeit:

Netze Wharton Barracks und Untere Housing
max. 160°C min. 125°C

Netz Obere Housing
max. 130°C min. 90°C

2.3 **Netztemperaturen zukünftig:**

Die Netztemperaturen sollen **zukünftig**, nach Veränderungen der sekundären Heizungsanlagen in den Wharton Barracks von ND-Dampf auf Warmwasser einheitlich betragen:

max. 110°C min. 60°C.

Die Temperaturen in den Netzen werden gleitend entsprechend den jeweiligen Außentemperaturen gefahren.

2.4 **Zeitraum der Fernwärmebelieferung**

Die Versorgung mit Wärme erfolgt während der Heizperiode rund um die Uhr, außerhalb der Heizperiode (vom 15. Mai bis 15. September) in der Zeit von 5.00 bis 23.00 Uhr.

3. **Wärmeträger**

3.1 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt, d.h., es muss in der gleichen Qualität, wie es geliefert wird, zurückgeliefert werden.

3.2 Die Kundenanlage ist so zu erstellen und zu betreiben, dass keine Schäden an den SWH-Einrichtungen auftreten können (siehe auch AVF Ziffer 1.3).

4.0 **Anforderungen an den Stationsraum**

(s. auch DIN 18012 Hausanschlussräume sowie Anlage 6)

4.1 Die Lage des Hausanschlussraumes für die spätere Aufnahme der Übergabestation und eventuell sonstige Betriebseinrichtungen ist gemeinsam mit den SWH, spätestens jedoch nach Stellung des Antrages auf Fernwärmeversorgung festzulegen.

- 4.2 Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Er darf für andere Zwecke nicht benutzt werden. Die Zugängigkeit zur Hausstation muss jederzeit ungehindert gewährleistet sein. Anzustreben ist ein separater Zugang von der Straße zur Hausstation.
- 4.3 Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose sind für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten notwendig. Die elektrische Installation muss nach VDE 0100 (für Nassräume) ausgeführt werden.
- 4.4 Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten (DIN 4109 Teil 2).
- 4.5 Der Hausanschlussraum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen oder sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.
- 4.6 Bei gemeinsamen Hausanschlussräumen (Kaltwasser, Strom etc.) sind die durch die Fernwärme erhöhten Raumtemperaturen zu beachten.
- 4.7 Für eine genügende Be- und Entlüftung (direkte Verbindung zur Außenluft oder auch Zwangslüftung bei innenliegenden Räumen) ist Sorge zu tragen.
- 4.8 Bodenablauf direkt in die Kanalisation, wobei zu beachten ist, dass max. Temperaturen von 100°C auftreten können.
- 4.9 Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen und mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein.
- 4.10 Die Anordnung der Gesamtanlage im Stationsraum muss den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen und so erfolgen, dass im Gefahrenfalle jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg besteht.
- 4.11 Wegweisende Beschilderung zur Übergabestation wird im Bedarfsfall durch die SWH vorgenommen, sie muss vom Kunden gestattet werden.

4.12 Können in Einzelfällen die Anforderungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.11 nicht eingehalten werden, sind Abweichungen mit den SWH zu vereinbaren.

5.0 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN, ÜBERGABESTATION UND KUNDENANLAGE

5.1 Hausanschlussleitungen

Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die SWH.

Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche sind zwischen dem Kunden und den SWH abzustimmen.

Fernwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Nachträgliche Geländeaufschüttungen bzw. Abtragungen bedürfen der Genehmigung der SWH.

Die Rohrleitungen der SWH dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt, noch einbetoniert oder verkleidet bzw. eingemauert werden.

5.2 Übergabestation

Die Übergabestation besteht aus:

- der Kundenanlage für die Fernwärme-Übernahme von den SWH
- der Messanlage der SWH
- der Gebäudeheizungsanlage des Kunden.

Die Übergabestation ist vom Kunden auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB-FernwärmeV), den "Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme" (AVF) und den "Technischen Anschlussbedingungen" sowie des Prinzip-Schemas der SWH und in Absprache mit den SWH zu errichten.

5.3 Kundenanlage

Die Kundenanlage ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Gebäude-Heizungsanlage. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsgemäßen Form (Druck, Temperatur und Heizwassermenge) zu übertragen.

Es sind nur indirekte Anschlüsse über Wärmetauscher zulässig. Eine direkte Verbindung der Gebäude-Heizungsanlage mit dem Versorgungsnetz der SWH ist nicht zulässig.

5.3.1 Ausführung der Kundenanlage mit **indirektem** Anschluss

Die Kundenanlage ist bei indirektem Anschluss durch den Wärmetauscher vom Fernheiznetz getrennt. Es gelten daher für derartige Anlagen dieselben behördlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften, wie sie bei normalen Kesselanlagen erforderlich sind (DIN 4751 und 4752). Temperatur und Betriebsdruck des Heizwassers in der Kundenanlage sind Angelegenheit des Kunden bzw. dessen Heizungsfirma.

5.3.2 Bauart der Übergabestationen und der Wärmetauscher

Die Bauart der Übergabestation und der Wärmeaustauscher muss den Druck- und Temperaturverhältnissen in dem jeweiligen Versorgungsnetz der SWH entsprechen (siehe Datenblätter, Anlage 4 und 5).

5.3.3 Übertemperatursicherung

Ist die Hausanlage nicht für die jeweilige Netzvorlauftemperaturen geeignet bzw. zulässig, ist diese durch einen Sicherheitstemperaturbegrenzer, zu sichern.

5.3.4 Ansprechen der Übertemperatursicherung aufgrund von Wärmestau

Um ein eventuelles Ansprechen des Sicherheitstemperaturbegrenzers aufgrund eines Wärmestaus zu vermeiden, ist ein ständiges Durchströmen des Wärmetauschers sicherzustellen.

5.3.5 Rücklauftemperaturebegrenzung

Die Kundenanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass es durch die von den SWH am Rücklauftemperaturebegrenzer eingestellte max. Rücklauftemperature zu keiner Störung führt.

5.3.6 Mengenbegrenzung

Entsprechend der Leistungsanmeldung des Kunden erfolgt eine Mengenbegrenzung des Fernwärmedurchflusses am Wärmetauscher. Die Regelung der sekundärseitigen Heizungsanlage hat im eigenen Interesse des Abnehmers so zu erfolgen, dass es aufgrund dieser Mengenbegrenzung zu keinen Einschränkungen in der Wärmeversorgung des Gebäudes führt. Dieses ist u.a. zu erreichen durch

- WW-Vorrangschaltung
- Aufhebung der Nachtabenkung bei Temperaturen unter -5°C oder anderen anlagenspezifischen Maßnahmen.

5.3.7 Entleerventile

Als Entleerventile von Apparaten und Rohrleitungen der Kundenanlage sind nur solche in verkappter Ausführung einzubauen. Die Kappen und die Ventile sind am Auslauf durchzubohren, damit diese von den Stadtwerken verplombt werden können. Eine Beschädigung der Plombe ist den Stadtwerken anzuzeigen.

5.4 **Messung**

Besteht die Möglichkeit der Unterschreitung der Messbereichsgrenzen des von den SWH gelieferten Wärmemengenzählers aufgrund von zu geringem Verbrauch in der Anlage des Kunden, können die SWH geeignete Maßnahmen zur Erlangung einer einwandfreien Messung verlangen.

5.5 **Plombenverschlüsse**

5.5.1 Teile der Kundenanlage werden zum Schutz vor unbefugter Veränderung vorgenommener Einstellungen, der Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Fernwärmeenergie von den SWH plombiert. Plombenverschlüsse der SWH dürfen nur mit Zustimmung der SWH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle sind die SWH unverzüglich zu verständigen.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das den SWH unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Die als Anlage 1 bis 5 zu den Technischen Anschlussbedingungen gehörenden Anschluss-Schemen einer Übergabestation mit den Erläuterungen liegen bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49 auf und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

**Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen
Fernwärme (AVF)**

vom 12. Februar 1981

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Februar 1981¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 12. Februar 1981 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

-
- 1) Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
16.02.84 (Amtsbl. Nr. 9 v. 01.03.84), in Kraft seit 01.08.83
07.06.84 (Amtsbl. Nr. 24 v. 14.06.84), in Kraft seit 01.07.84
16.11.89 (Amtsbl. Nr. 48 v. 30.11.89), in Kraft seit 01.01.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
21.03.91 (Amtsbl. Nr. 13 v. 28.03.91), in Kraft seit 01.04.91
26.09.91 (Amtsbl. Nr. 40 v. 04.10.91), in Kraft seit 01.10.91
21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94
06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97
25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
04.03.99 (Stadztg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99
22.04.99 (Stadztg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99
18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
04.05.00 (Stadztg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
21.11.00 (Stadztg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
05.07.01 (Stadztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
11.04.02 (Stadztg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02
Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom
11.09.02 (Stadztg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
19.05.03 (Stadztg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
24.09.04 (Stadztg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04
29.12.10 (Stadztg. Nr. 26 v. 30.12.10), in Kraft seit 01.01.11
11.08.11 (Stadztg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft ab 01.10.11

§ 1**Fernwärmeversorgungsvertrag**

(1) Für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und die örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme für die Stadtwerke Heilbronn (AVF). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVF haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärme Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Fernwärme ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss mit Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Fernwärmeversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von 10 Jahren.

§ 2 Hausanschluss

(1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Abs. 4 zu leisten.

(4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV entsprechend.

(5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 3 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

§ 4 Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- (2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeübertragers (Anschlusswert).
- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt 6,66 (5,60) EUR je kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- (4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

§ 5 Weiterer Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 10 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer.
- (3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

§ 6 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere sowie der Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF) enthalten. Diese Anschlussbedingungen (Anlage 1 und 2 AVF) sind Bestandteile dieser AVF.

§ 7 Kundenanlage

Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die dampf- und kondensatseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen dieser Absperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

§ 8 Hausanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des erforderlich werden den Grabarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Fernwärmeversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

§ 9

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die gelieferte Dampfmenge wird in der Regel durch Messung Wassermenge (Kondensat) festgestellt. In besonderen Fällen können die Stadtwerke den Kunden auch ohne Messeinrichtung Dampf liefern, sofern der gelieferte Dampf ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs des Kunden dient. Voraussetzung hierzu ist eine nach den Regeln der Technik vereinbarte Berechnungsgrundlage, die es ermöglicht, die gelieferte Dampfmenge in Tonnen festzulegen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt in diesem Falle nach der von den Stadtwerken anerkannten Dampfmenge, die auch pauschal festgelegt werden kann.

(3) Als Verbrauch gilt auch die Dampfmenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Kondensat in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Dampf- bzw. Kondensatmenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

§ 10

Preisregelungen

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 56,72 (47,66) EUR für jede gelieferte Tonne Dampf.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung werden je 25,59 (21,50) EUR berechnet. Der Betrag wird mit dem Grundpreis erhoben.

(5) Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Kondensat werden je Kubikmeter 20 Prozent des Arbeitspreises gemäß Abs. 2 berechnet.

(6) Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf Antrag ein Sonderabnehmervertrag abgeschlossen werden.

(7) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(8) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gem. § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

(9) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HVG erhebt für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. Des jeweils folgenden Monats fällig.

§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- (1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVF und AVH werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 35,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19%) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) In den Fällen, in denen der Wärmeversorgungsvertrag vor Inkrafttreten der AVF am 1. April 1981 zustande kam und der installierte Anschlusswert des Wärmeübertragers höher ist als der angemeldete und vertraglich vereinbarte Anschlusswert, so ist letzterer längstens bis 31. Dezember 1987 dem Wärmeversorgungsvertrag zugrunde zu legen. Andererseits darf der als Grundlage der Abrechnung dienende Anschlusswert aber nicht niedriger sein, als der mit einer Messeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik festgestellte Anschlusswert. Als vereinbart gilt in diesem Fall der bei der Messung festgestellte höchste Fernwärmebezug, der auf eine der DIN 4701 entsprechenden Außentemperatur von -15° C hochgerechnet wird.

(2) Wird der Wärmeüberträger im Rahmen einer Erneuerungsmaßnahme ausgetauscht, findet § 4 Abs. 2 AVF Anwendung. Die für die Änderung der Anlage erforderliche Genehmigung ist bei den Stadtwerken zu beantragen.

(3) Falls der Fernwärmekunde seinen Wärmeüberträger nicht bis zum 31. Dezember 1987 auf den vertraglich vereinbarten Anschlusswert reduziert hat, richtet sich der vereinbarte Anschlusswert nach dem installierten Anschlusswert des Wärmeüberträgers.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen treten am 1. April 1981 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum Inkrafttreten dieser AVF gelten die bis zum 31. März 1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Heilbronn weiter, soweit sie nicht der AVBFernwärmeV widersprechen.

Anlage 1

Technische Anschlussbedingungen

zu den Allgemeinen ergänzenden
Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF)
der Stadtwerke Heilbronn

1. Art der Versorgung

Die Stadtwerke liefern Wärme in Form von Dampf mit einem Druck von 2,5 bis 6 bar abs. und der entsprechenden Sattdampf Temperatur. Der Wärmeinhalt kann den einschlägigen Wasserdampf Tafeln entnommen werden. Im Kondensatnetz beträgt der max. Gegendruck 2,5 bar abs.

2. Kundenanlage

- 2.1 Vor Beginn der Montagearbeiten sind den Stadtwerken Ausführungspläne insbesondere der Dampfumformerstation und der Kondensatrückführanlage - auf der Grundlage des beiliegenden Prinzip-Schemas - sowie eine Anlagen- und Funktionsbeschreibung zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Darstellungen des Prinzip-Schemas (Anlage 2 AVF) stellen lediglich Mindestanforderungen an die Funktion und an die Sicherheit der Anlage dar. Eine Ausfertigung erhält der Kunde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.
- 2.2 Die Wärmeentnahme aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke hat grundsätzlich über Wärmeüberträger zu erfolgen. Eine direkte Verbindung der Heizungsanlage des Kunden mit dem Versorgungsnetz der Stadtwerke sowie die Kondensatableitung über offene Kondensatgefäße sind nicht zulässig.
- 2.3 Die Bauart der Wärmeüberträger muss es ermöglichen, dass die Heizfläche mittels Kondensatstauregelung - bei entsprechenden Betriebsverhältnissen - 100 %ig abgedeckt werden kann.

- 2.4 Sämtliche dampf- und kondensatseitigen Materialien und Geräte müssen als Mindestanforderung der Druckstufe PN 10 entsprechen.
- 2.5 Um Nachverdampfungen im Kondensatnetz der Stadtwerke zu vermeiden, ist durch die Auslegung und die Regelung des Wärmeübertragers sicherzustellen, dass die Kondensattemperatur 70° C nicht übersteigt. Eine weitere Auskühlung des Kondensates durch weitere Wärmeüberträger bis zu einer Kondensattemperatur von +20° C ist statthaft. Die Stadtwerke können bei Nichteinhaltung der vorgenannten Werte eine Abänderung der Anlage verlangen.
- 2.6 Als Entleerungsventile von Apparaten und Rohrleitungen der kondensatseitigen Kundenanlage sind nur solche in verkappter Ausführung einzubauen. Die Kappen und die Ventile sind am Auslauf durchzubohren, damit diese von den Stadtwerken verplombt werden können. Eine Beschädigung der Plombe ist den Stadtwerken anzuzeigen. Die Berechnung des entnommenen Kondensates erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 AVF.
- 3. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**
- 3.1 Die Anlage des Kunden ist regelmäßig von entsprechenden Fachfirmen zu überprüfen und darf nur von Sachkundigen bedient werden.
- 3.2 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sind bei den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführungsbeginn schriftlich zu beantragen und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

4. **Messung**

Um eine einwandfreie Messung zu erreichen, sind bis zu einer Leistung von 350 kW Magnetventile mit Zweipunkt-Regelverhalten und bei darüber liegender Leistung Motorventile zu verwenden. Diese müssen im unteren Leistungsbereich ein Zweipunkt-Regelverhalten aufweisen und können im darüber liegenden Bereich gleitend gefahren werden.

Das als Anlage 2 zu den Technischen Anschlussbedingungen gehörende Prinzip-Schema einer Fernwärmeübergabestation mit den Erläuterungen liegt bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49, auf und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

T a r i f

**über die Erhebung der Entgelte für die Benutzung
der Industriebahn Kleinäulein und der Hafensbahn
(Privatgleisanschluss Neckar)**

vom 18. November 1999

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 2. Dezember 1999¹⁾

Der Gemeinderat hat am 18. November 1999 folgenden Tarif beschlossen:

1. Für die Benutzung der städt. Gleisanlagen im Bereich der Industriebahn Kleinäulein und der Hafensbahn (Privatgleisanschluss Neckar) wird für jede Zuführung und Abholung eines beladenen Wagens oder eines Speziialschienenfahrzeugs (Kranwagen, Schwergutwagen, Schutzwagen, Begleitwagen, Eichwagen u.a.) ein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird zweimal erhoben für Wagen, die bei der Zuführung und der Abholung beladen sind und für Speziialschienenfahrzeuge.

2. Das Gleisbenutzungsentgelt beträgt

2.1 im Bereich der Industriebahn Kleinäulein für Wagen mit 2 Achsen

	EUR
a) die Zone I	14,30
b) die Zone II	
Regeltarif	16,40
Sondertarif für Wagen, die wegen ihres zu hohen Gesamtgewichts nicht über die Hafensbahnbrücke, sondern über die Gleise der Industriebahn befördert werden	12,30
c) die Zone III	17,40
d) die Zone IV	8,70

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 05.07.2001 (Stadtztg. Nr. 17 v. 23.08.01), in Kraft seit 01.01.02
Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats der Stadtwerke Heilbronn vom 28.03.2012

Tarif über die Erhebung der Entgelte für die Benutzung
der Industriebahn Kleinäulein und der Hafенbahn
(Privatgleisanschluss Neckar)

8/9

2.2 im Bereich der Hafенbahn für

a) den Privatgleisnebenanschluss Kanalhafen und Anschluss Containerterminal	6,10
b) das Stammgleis I	10,20
c) das Stammgleis II	11,30
d) die Stammgleise III und IV	12,30

3. Die Zonen für die Abrechnung des Gleisbenutzungsentgeltes für die Industriebahn Kleinäulein und für den Bereich der Hafенbahn werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Industriebahn Kleinäulein

Zone I: Städt. Gleisanlage an der Gaswerkstraße; Stammgleis I ab Gleisanfang an der Gaswerkstraße bis zum Industrieplatz.

Zone II: Stammgleis I ab Industrieplatz entlang der Salzstraße bis Gleisende Salzstraße.

Stammgleis III ab Industrieplatz entlang der Austraße bis zur Brüggemannstraße.

Zone III: Stammgleis III ab Brüggemannstraße bis Gleisende Imlinstraße.

Stammgleis IV ab Weiche Nr. 49 bis Gleisende Hans-Rießler-Straße.

Zone IV: Wagen, die innerhalb der Nebenanschlüsse eines Werksgeländes umgestellt werden und dabei das städt. Stammgleis benutzen.

3.2 Hafенbahn

Die Zuordnung der einzelnen Gleisbereiche zum Privatgleisnebenanschluss Kanalhafen und zu den Stammgleisen Neckar I - IV ergibt sich aus dem Gleisanschlussvertrag zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Stadt Heilbronn vom 16. Oktober/6. November 1962.

4. Für Wagen und Schienenfahrzeuge mit mehr als 2 Achsen wird das Gleisbenutzungsentgelt für jede Achse in der halben Höhe des für Zweiachswagen geltenden Tarifsatzes berechnet.
5. Die Tarifsätze nach Ziffer 2 sind Nettoentgelte. Dazu wird Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
6. Schuldner des Gleisbenutzungsentgeltes ist der Nebenanschießer oder Mitbenutzer, dem Wagen zugeführt oder von dem Wagen abgeholt werden, bei Spezi- alschienenfahrzeugen der Auftraggeber. Werden innerhalb des jeweiligen Anschlussbereichs Wagen abgeholt und zugeführt, so wird das Gleisbenutzungsentgelt sowohl vom Absender als auch vom Empfänger erhoben.
7. Das Gleisbenutzungsentgelt wird nach den Angaben der in den EDV-Bedienlisten der EVU enthaltenen Wagen-Daten berechnet. Das Gleisbenutzungsentgelt wird mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
8. Die Schuldner der Gleisbenutzungsentgelte sind verpflichtet, der Stadt die für die Festsetzung der Entgelte notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Stadt haben die Schuldner den Frachtbrief zur Einsichtnahme vorzulegen.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Heilbronn.
10. Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif über die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Industriebahn Kleinäulein und der Hafenbahn vom 14. Oktober 1982 mit Änderungen vom 7. November 1985, 5. November 1992 und 3. August 2001 außer Kraft.

Stadtwerke Heilbronn

**Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB)
für den Versorgungsbereich Badener Hof**

vom 31. Januar 2000¹⁾

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 31. Januar 2000 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

§ 1

Heizwasserversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der Stadtwerke Heilbronn (AVHB). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVHB) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVHB haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom
04.05.00 (Stadtztg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
21.11.00 (Stadtztg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
05.07.01 (Stadtztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
11.04.02 (Stadtztg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom
11.09.02 (Stadtztg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
19.05.03 (Stadtztg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
24.09.04 (Stadtztg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04
22.03.10 (Stadtztg. Nr. 7 v. 08.04.10), in Kraft seit 09.04.10
11.08.11 (Stadtztg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft seit 01.10.11
14.06.12 (Stadtztg. Nr. 12 v. 14.06.12), in Kraft seit 15.06.12

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das erstmalige Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gelten hinsichtlich Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Hausanschluss

(1) Im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung sind in alle ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden. Bei der Bebauung der Grundstücke ist deren Lage so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt ins Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

(2) Die Fertiglegung des Hausanschlusses erfolgt durch die Stadtwerke, wobei die erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer entsprechend den Forderungen der Stadtwerke durchzuführen sind.

Hinweis:

Die Arbeiten für die Fertiglegung des Nahwärme-Hausanschlusses sollten aus Kostengründen parallel zur Fertiglegung des Wasserhausanschlusses und gegebenenfalls weiterer Anschlüsse ausgeführt werden.

(3) Sollten durch Aufteilung der jetzt gebildeten Grundstücke oder durch Erweiterung des Bebauungsgebietes andere Voraussetzungen geschaffen werden, gelten die nachfolgenden Ziffern.

(4) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen.

In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 3

Bedarfsdeckung

Der Kunde kann im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf zur Beheizung seines Gebäudes und zur Warmwasserversorgung aus dem Verteilernetz der Heilbronner VersorgungsGmbH decken.

§ 4

Baukostenzuschuss

(1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).

(2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeübertragers (Anschlusswert). Der Mindestanschlusswert beträgt 15 kW.

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt 100,67 (84,60) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).

(4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht bei Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück. Ein Teilbetrag ist gemäß Kaufvertrag bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

§ 5

Weiterer Baukostenzuschuss

(1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 5 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

§ 6

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) enthalten, die Bestandteil dieser AVHB sind.

§ 7

Kundenanlage

(1) Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen/Gewinden dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

(2) Um die Funktion der Wärmeversorgung des Baugebietes gewährleisten zu können, werden die Stadtwerke die Wärmeübergabestationen planen.

(3) Das vom Anschlussnehmer beauftragte Heizungsunternehmen wird die Wärmeübergabestationen von den Stadtwerken gemäß Kostenangebot beziehen.

(4) Die Ausführungen in den TAB sind zwingend zu beachten.

§ 8

Hausanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Ein Teilbetrag ist gemäß Kaufvertrag für das Grundstück bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenen anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

§ 9

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

§ 10

Wärmepreis/Abrechnung

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/J. des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Heizwasser werden je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Meßeinrichtung Abschlagszahlungen (§25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

(6) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(7) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

(1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.

(2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

(3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVHB werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

(4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemein ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13 Inkrafttreten

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof treten am 01.10.1999 in Kraft.

Die als Anlage 1 zu den Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof gehörenden Technischen Anschlussbedingungen liegen bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49, 74076 Heilbronn, auf und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.